



an

## DEN EINWOHNERRAT EMMEN

25/08 **Beantwortung der Interpellation vom 18. März 2008 von Ruth Heimo-Diem und Mitunterzeichnenden betreffend Teilabänderung des Zonenplans**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. März 2008 haben Ruth Heimo-Diem, Armin Bohl, Karin Saturnino, Theo Kursfeld, Andreas Kappeler und Hanspeter Hagmann eine Interpellation betreffend Teilabänderung des Zonenplans eingereicht. Die Interpellanten möchten vom Gemeinderat wissen, ob Teilzonenplanänderungen in einem Zeitrahmen von z.B. zwei Jahren vorgenommen werden könnten und ob er Vorschläge unterbreiten könne, wie bei dringlich wichtigen Entscheiden von Ansiedlungen vorgegangen werden müsse.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Forderung 1: Der Gemeinderat wird aufgefordert abzuklären, ob in einem Zeitraum von z.B. zwei Jahren Teilzonenänderungen vorgenommen werden können.**

In den letzten Jahren wurden nebst der aufwändigen Teilrevision der Ortsplanung, die in Bezug auf die Arbeitszonen und die Gefahrenkarte noch nicht abgeschlossen ist, einige Teilzonenänderungen im gleichen Zeitraum vorgenommen, z.B. Neuhasli TCS, Neuhasli Amstutz, Underwellisingen, Sprengi, Alp, Rüeggisingen etc.

Grundsätzlich ist eine Anpassung der Ortsplanung noch während einer laufenden Revision aus Gründen der Planbeständigkeit und Rechtssicherheit problematisch. Da jedoch die erwähnten Anpassungen des Zonenplans in sachlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten boten, erachtete das kantonale Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartement in den Vorprüfungen diese trotzdem als recht- und zweckmässig. Es wurde jedoch stets darauf hingewiesen, dass dem Aspekt der Planbeständigkeit und Rechtssicherheit in Zukunft Beachtung zu schenken sei. Änderungen der Ortsplanung seien zusammenfassend und in eine umfassende Teilrevision der Ortsplanung zu integrieren und hätten in der Regel alle zehn Jahre zu erfolgen (§ 22 Abs. 2 PBG).

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis auf die Planbeständigkeit und Rechtssicherheit sehr ernst. Er wird deshalb zukünftig zurückhaltend mit der Behandlung von einzelnen gewünschten Umzonungen umgehen, um diesen Gesetzesvorgaben bestmöglich zu entsprechen. Zurzeit sind noch vier Teilrevisionen, welche bereits die Vorprüfung bestanden haben, pendent. Es sind dies die Teilrevision betreffend Umzonung für eine Kompostierungsanlage im Neuhasli, die Zonenplanänderung Ober-Wolfisbühl, Grünmatt sowie die

Erweiterung Deponie Bühl. Auch wird sich der Gemeinderat in absehbarer Zeit mit der Ortsbildschutzzone Kühneweg befassen müssen.

Zur eigentlichen Frage der Interpellanten: Der Gemeinderat erachtet grundsätzlich einzelne Teilrevisionen ausserhalb der gesetzlich festgelegten Frist von 10 Jahren nicht als sinnvoll. Es ist Ziel des Gemeinderates, die gesetzlichen Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes einzuhalten und allfällige Wünsche von Zonenplanänderungen zu sammeln und zusammenzufassen. Eine nächste Zonenplanänderung soll in aller Regel erst nach den vorgegebenen Fristen erfolgen.

Trotzdem wird der Gemeinderat bei speziellen Fällen, insbesondere bei Ansiedlungen, welche für die Gemeinde von hohem Interesse und Nutzen sind, dem Einwohnerrat ausserhalb des vorgegebenen Rhythmus Teilrevisionen vorlegen. Oft stehen solche Begehrlichkeiten unter hohem Zeitdruck und auch in erheblichem internem Interesse der Gemeinde EMMEN und lassen deshalb keine Einhaltung der Fristen bis zur regulär geplanten Teilrevision zu.

**Forderung 2: Der Gemeinderat wird aufgefordert Vorschläge zu unterbreiten, wie bei dringlich wichtigen Entscheidungen von Ansiedlungen vorgegangen werden muss.**

Sollte eine Ansiedlung wie oben bereits dargelegt von erheblichem Interesse für die Gemeinde sein und deren Umsetzung eine Teilrevision der Ortsplanung erfordern, wird der Gemeinderat sofort die entsprechenden Schritte der Planung in die Wege leiten. Ein eigentlicher Vorgehensvorschlag für diese Planungskaskade ist jedoch nicht nötig, da Vorgehen dieser Art in unserer Baudirektion zum Alltag gehören. Der Ablauf einer solchen Planung ist gesetzlich festgelegt und gestaltet sich wie folgt:

- Erstellen eines Planungsberichtes
- Gemeinderatsentscheid
- Vorprüfung durch rawi
- öffentliche Auflage/Mitwirkung
- Einsprachebehandlung
- Bericht und Antrag an den Einwohnerrat
- Einwohnerratsbeschluss
- 60 Tage Referendumsfrist
- Regierungsratsentscheid

Emmenbrücke, 26. November 2008

Für den Gemeinderat:

Gemeindepräsident  
Dr. Thomas Willi

Gemeindeschreiber  
Patrick Vogel